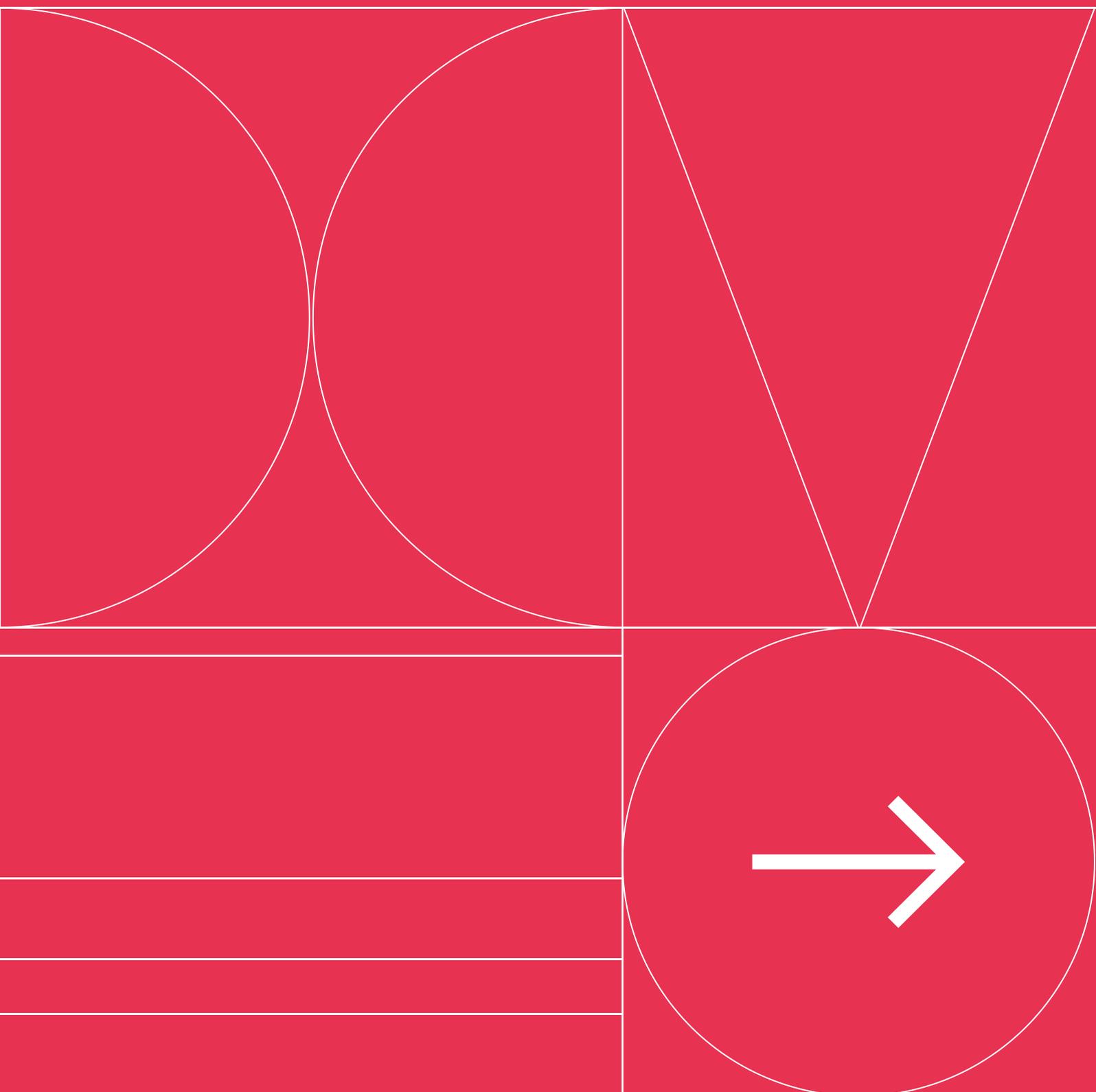


Geschäftsordnung

für den ESG-Ausschuss im Aufsichtsrat der Medios AG



Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung vom 14. August 2024 aus seiner Mitte einen ESG-Ausschuss bestellt und diesem folgende Geschäftsordnung gegeben:

Geschäftsordnung für den ESG-Ausschuss im Aufsichtsrat der Medios AG

§ 1 Stellung und Verantwortung

Der ESG-Ausschuss übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung der Medios AG, der Geschäftsordnung sowie der Beschlüsse des Aufsichtsrats, dieser Geschäftsordnung und im Sinne verantwortungsvoller Unternehmensführung aus. Seine Mitglieder sind bei gleichen Rechten und Pflichten dem Wohle des Unternehmens verpflichtet und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen eines Beschlusses des Aufsichtsrats.

§ 2 Aufgaben

1 Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung

Der ESG-Ausschuss befasst sich mit der nachhaltigen Unternehmensführung sowie der Geschäftstätigkeit des Unternehmens in den Bereichen Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung (ESG). Dazu zählen insbesondere die Vorgehensweise zur Integration von Nachhaltigkeit in die Geschäftsstrategie, die Festlegung von Nachhaltigkeitszielen, die verpflichtende ESG- bzw. CSRD-Berichterstattung und ggf. deren Prüfung, die Chancen und Risiken sowie die Organisationsstrukturen und Prozesse in den ESG-Bereichen, jeweils soweit nicht eine Zuständigkeit des Prüfungsausschusses besteht.

In seinem Zuständigkeitsbereich berät und überwacht der ESG-Ausschuss die Geschäftsführung, gibt hierzu Empfehlungen ab und bereitet eventuelle Aufsichtsratsbeschlüsse vor.

2 ESG in der Vorstandsvergütung

Zu den Aufgaben des ESG-Ausschusses gehört auch die Unterstützung des Vergütungs- und Nominierungsausschusses bei der Festsetzung von ESG-Zielen für die Vergütung des Vorstands.

§ 3 Vorsitz

1 Wahl

Der Vorsitzende des ESG-Ausschusses wird vom Aufsichtsrat gewählt.

2 Profil

Der Vorsitzende des ESG-Ausschusses soll Erfahrung in Nachhaltigkeitsfragen und im Bereich ESG haben. Der Aufsichtsrat achtet darauf, dass die Mitglieder des ESG-Ausschusses über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben des Ausschusses erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen.

§ 4 Innere Ordnung

1 Kein beschließender Ausschuss

Der ESG-Ausschuss spricht Empfehlungen aus, die lediglich vorbereitenden Charakter haben. Empfehlungen werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausgesprochen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende des ESG-Ausschusses zwei Stimmen.

2 Geschäftsordnung des Aufsichtsrats

Die Regelungen der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat gelten entsprechend, sofern sich nicht aus dieser Geschäftsordnung etwas Abweichendes ergibt.

3 Berichterstattung an den Aufsichtsrat

Der Vorsitzende des ESG-Ausschusses erstattet in den Sitzungen des Aufsichtsrats Bericht über die Tätigkeit des ESG-Ausschusses.
